

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 19 (1912)

Heft: 23

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Blätter“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 7. Juni 1912.

Nr. 23

19. Jahrgang.

Redaktionskommission:

PP. Rektor Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die PP. Seminar-Direktoren Paul Diebold, Rickenbach (Schwyz) und Laur. Vogler, Hitzkirch, Herr Lehrer J. Seitz, Altden (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln. Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten, Inserat-Masträge aber an PP. Haasenstein & Vogler in Zugern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portogulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung, Einsiedeln.

Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:
Verbandspräsident Dr. Lehrer J. Detsch, St. Giden; Verbandskassier Dr. Lehrer Alf. Engeler, Vachen-Bonwil (Check IX 0,521).

Inhalt: Vom Büchtigungsrecht des Lehrers. — Das Staccato-Spiel. — Reisebüchlein. — Die neue St. Galler Bibel. — Korrespondenzen. — Echo der Presse. — Sprechsal. — Literatur. — Humor. — Inserate. —

Vom Büchtigungsrecht des Lehrers.

(Fortsetzung.)

Konflikt zwischen Strafgesetz und kantonale Verordnung. Es ist nun interessant und notwendig zu wissen, was für ein Verhältnis sich herausbildet zwischen dem Strafgesetze einerseits und der kantonalen Verordnung anderseits, nachdem das erste Taten verbietet, welche die letztere erlaubt und umgelehrt. Die kantonale Luzernische Verordnung über die Büchtigung in der Schule geht nämlich weiter als das Strafgesetz und zwar in dem Sinne, daß sie den Lehrer in Wahl und Anwendung der Büchtigungsmittel wesentlich beschränkt. Der Richter ist nun nicht im mindesten gehalten, nach kant. Verordnungen zu urteilen, weil ihnen der Charakter des Gesetzes fehlt. Überschreitungen derselben können disziplinarisch geahndet, niemals aber strafrechtlich verfolgt werden. Beispiel: Ein Luz. Lehrer büchtigt einen Schüler durch Schläge auf das Gesäß,